

BVGer D-3945/2021 vom 4. August 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-08-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3945_2021_d20210804

FR: TAF D-3945/2021 du 4 août 2021

IT: TAF D-3945/2021 del 4 agosto 2021

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) | Asyl (ohne Wegweisungsvollzug); Verfügung des SEM vom 4. August 2021

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzu- treten (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 10 der Verordnung über Massnahmen im Asylbereich im Zusammenhang mit dem Corona- virus [Covid-19-VO Asyl, SR 142.318]; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3.1

In der Beschwerde wird sinngemäss die Verletzung des rechtlichen Ge- hörs sowie des Untersuchungsgrundsatzes gerügt; diese Rügen sind vorab zu beurteilen, da sie gegebenenfalls geeignet sind, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken. So rügt der Beschwerdeführer, die Vorinstanz habe das Vorliegen einer Kollektivverfolgung der Ethnie der Hazara mit einer allgemeingültigen De- finition und in lediglich einem Satz abgehandelt, obwohl noch weitere Sach- verhaltsabklärungen vorzunehmen seien.

E. 3.2.1

Im Verwaltungsverfahren gelten der Untersuchungsgrundsatz und die Pflicht zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 12 VwVG; vgl. auch Art. 49 Bst. b VwVG; für das Asyl- verfahren ausserdem Art. 6 AsylG). Mithin ist die zuständige Behörde ver- pflichtet, den für die Beurteilung eines Asylgesuchs relevanten Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen (vgl. BVGE 2012/21 E. 5.1). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung dann, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger oder nicht weiter belegbarer Sachverhalt zugrunde gelegt wurde. Unvollständig ist sie, wenn die Behörde den Sachverhalt nicht von Amtes wegen abgeklärt oder nicht alle für die Entscheidung wesentlichen Sachumstände berücksichtigt hat (vgl. dazu AUER/BINDER, in: Kommentar

D-3945/2021 Seite 5 zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2. Aufl. 2019, Art. 12 N 16).

E. 3.2.2

Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 VwVG) umfasst als Mitwirkungswirkungsrecht sodann alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich dagegen ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2).

E. 3.3

Die Einwände in der Beschwerdeschrift sind unbegründet. Entgegen der unsubstantiierten Behauptung in der Beschwerdeschrift ist von einem ausreichend erstellten Sachverhalt auszugehen. In den Akten finden sich keine Hinweise darauf, dass die Vorinstanz die zentralen Vorbringen des Beschwerdeführers – auch eine allfällige Kollektivverfolgung der Hazara – und seine Beweismittel nicht sorgfältig und ernsthaft geprüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt hätte (vgl. A58/10). Allein aus dem Umstand, dass das SEM bei der Würdigung des Sachverhalts zu einem anderen Schluss gelangt, als vom Beschwerdeführer erhofft, lässt sich keine unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts oder eine Verletzung der Begründungspflicht ableiten.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Sie ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den

D-3945/2021 Seite 6 Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

E. 5.1

Ihren ablehnenden Entscheid begründet die Vorinstanz im Wesentlichen damit, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft respektive jenen an das Glaubhaftmachen nicht standhalten würden. Seine Schilderungen seien vage und stereotypisch ausgefallen, zudem habe er zentrale Ereignisse weder zeitlich konkret einzuordnen noch anschaulich zu schildern vermocht. Die behauptete Entführung durch die Taliban habe er denn auch erst im Laufe des Verfahrens geltend gemacht und sich darüber hinaus diesbezüglich in Widersprüche verstrickt. Während entgegen seinem Vorbringen auch kein Anlass zur Annahme einer begründeten Furcht vor Verfolgung aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit bestehe, handle es sich bei den geltend gemachten Folgen der Bürgerkriegssituation in Afghanistan nicht um gezielte Verfolgungsmassnahmen der Taliban.

E. 5.2

Dem hält der Beschwerdeführer im Wesentlichen entgegen, unter Berücksichtigung seines jungen Alters sowie seines kulturellen Hintergrundes seien seine Vorbringen durchaus glaubhaft. Durch die auf Beschwerdeebene eingereichte Sterbeurkunde seines Vaters habe er denn auch klar belegt, dass er Angehöriger eines Armeemitgliedes sei. Zwar habe er die Umstände seiner Entführung durch die Taliban teilweise nicht detailliert schildern können, dies sei angesichts dessen, dass es sich um ein traumatisierendes Erlebnis gehandelt habe, aber durchaus nachvollziehbar. Als ethnischer Hazara und Sohn eines Armeeingehörigen habe er im Falle seiner Rückkehr auch weiterhin mit Vergeltungsmassnahmen der Taliban zu rechnen.

E. 5.3

In der Vernehmlassung entgegnet die Vorinstanz dem, die behauptete Tätigkeit seines Vaters für die afghanischen Behörden sei für sich alleine nicht asylrelevant. Auch gebe es in Afghanistan weiterhin keine systematische Verfolgung der Volksgruppe der Hazara.

D-3945/2021 Seite 7

E. 5.4

In seiner Replik wiederholt der Beschwerdeführer seine Vorbringen und macht neuerlich geltend, er sei aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit sowie seiner Familie durch die Taliban bedroht.

E. 6.1

Die Vorinstanz hat die Vorbringen des Beschwerdeführers in der angefochtenen Verfügung mit ausführlicher und überzeugender Begründung als unglaubhaft beziehungsweise nicht asylrelevant qualifiziert. Die Ausführungen auf Beschwerdeebene und die eingereichten Beweismittel führen zu keiner anderen Betrachtungsweise. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf die angefochtene Verfügung, die Vernehmlassung sowie E. 5.1 und 5.3 hiervoor verwiesen werden. In Ergänzung und Präzisierung dazu ist das Folgende festzustellen:

E. 6.2

Der Kern der Sachverhaltsdarstellung des Beschwerdeführers wirkt unlogisch und konstruiert. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Taliban Jahre nach dem (angeblichen) Ableben des Vaters des Beschwerdeführers – behauptungsgemäss eines einfachen Soldaten in der afghanischen Armee (vgl. Beschwerde S. 8) – am Beschwerdeführer respektive

seiner Familie ein Interesse gehabt haben sollen. Nachdem sich der Vater des Beschwerdeführers kaum bei seiner Familie aufgehalten habe und darauf bedacht gewesen sei, seine Tätigkeit nicht mit seiner Familie in Verbindung zu bringen (vgl. A54/16 F24), erscheint es denn auch sehr unwahrscheinlich, dass die Taliban ebendiesen (angeblichen) Soldaten mit dem Beschwerdeführer und seiner Familie in Zusammenhang brachten. Das unsubstantiierte Vorbringen, die Taliban hätten bemerkt, dass der Vater des Beschwerdeführers in der afghanischen Armee gedient habe, als dessen Leichnam bestattet worden sei (Beschwerde S. 8), vermag daran nichts zu ändern, erscheint es doch nachgeschoben. Ebenso wenig glaubhaft ist die geltend gemachte Entführung des Beschwerdeführers durch die Taliban, welche er – obgleich sie für seine Ausreise zentral gewesen sei (vgl. A54/16 F64) – während der Erstbefragung gänzlich unerwähnt liess (vgl. A20/10 F7.01). Der Erklärungsversuch, wonach der Beschwerdeführer die Entführung nicht zu Protokoll gegeben habe, da er geglaubt habe, seine Asylgründe lediglich grob darlegen zu müssen (vgl. A54/16 F61 und 63), vermag angesichts dessen, dass er seinen Vortrag zu seinen Gesuchsgründen explizit mit «Das wars.» beendete (vgl. A20/10 F7.01) nicht zu überzeugen. Dieses Vorbringen betreffend ist denn – abgesehen von den in der angefochtenen Verfügung zu Recht aufgezeigten Widersprüchen in den Aussagen des Beschwerdeführers – ohnehin nicht nachvollziehbar, welchen Zweck die Taliban mit seiner angeblichen Entführung

D-3945/2021 Seite 8 überhaupt verfolgt haben sollen. Dass sie aufgrund der Armeezugehörigkeit seines Vaters geglaubt hätten, der Beschwerdeführer sei ein Spion (vgl. A54/16 F71), erscheint angesichts dessen, dass sein Vater bereits mehrere Jahre tot und er (der Beschwerdeführer) zu diesem Zeitpunkt erst (...) Jahre alt war, nicht überzeugend. Dass er nach der angeblichen Entführung sofort ins Ausland geschickt worden sei, erscheint denn ebenso unlogisch, zumal er nicht geltend machte, dass seine weiterhin in Afghanistan lebende Familie erneut belästigt worden sei (vgl. A54/16 F65 ff. und F109 f).

E. 6.3

Nachdem auch das Gericht die Behelligungen des Beschwerdeführers durch die Taliban als unglaublich erachtet, ist unerheblich, ob sein Vater tatsächlich für die afghanische Armee tätig war und durch die Taliban zu Tode kam. Der Vollständigkeit halber ist diesbezüglich aber festzuhalten, dass das auf Beschwerdeebene eingereichte Beweismittel gerade keiner eingehenden Prüfung auf Fälschungsmerkmale unterzogen werden kann, zumal es sich lediglich um einen Ausdruck einer Fotografie respektive eine Kopie (vgl. Beschwerdebeilage 4) handelt.

E. 6.4

Soweit der Beschwerdeführer auf die allgemeine Lage in Afghanistan, die Machtübernahme durch die Taliban und die Lage der Hazara verweist, ist festzustellen, dass diese Nachteile keine gezielten, individuellen Verfolgungshandlungen darstellen und daher grundsätzlich nicht asylrelevant sind. Auch diesbezüglich kann auf die überzeugenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. hierzu auch Urteil des BVerfG D-5071/2022 vom 2. Dezember 2022 E. 7.5 m.w.H.), denen er nichts Stichhaltiges entgegenzusetzen vermag. Dementsprechend ist nicht davon auszugehen, dass ihm im Heimatstaat schwere, individuelle Nachteile drohen würden, welche über die Gefährdungslage hinausgehen, die im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung des Wegweisungsvollzugs berücksichtigt wurde.

E. 6.5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers nicht geeignet sind, eine asyl- respektive flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung respektive eine entsprechende subjektive Verfolgungsfurcht objektiv begründet erscheinen zu lassen. Die Ausführungen in der Beschwerde vermochten diese Einschätzung nicht zu erschüttern. Die Vorinstanz hat demnach im Resultat zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und dessen Asylgesuch abgelehnt.

D-3945/2021 Seite 9

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da jedoch mit Zwischenverfügung vom 22. Oktober 2021 die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde und sich seine finanziellen Verhältnisse zwischenzeitlich nicht wesentlich verändert haben, sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

(Dispositiv nächste Seite)

D-3945/2021 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.